

Satzung
zur Aufhebung der Gebührensatzung zur Bauschutt-
entsorgungssatzung der Stadt Eichstätt

vom 24.07.2008

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung der Stadt Eichstätt vom 21. Mai 1992 (Abl. Nr. 27), zuletzt geändert am 03. Juli 2007 (Abl. Nr. 27) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 24.07.2008

Arnulf Neumeyer
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 32 vom 08.08.2008 veröffentlicht.